TEIL B:

TEXT:

zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Riepsdorf

1.) Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

Das gesamte Bebauungsgebiet wird als Dorfgebiet ausgewiesen.

2.) Flächen für Stellplätze und Garagen

Nach § 23 (5) BNVO sind Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Fläche zu errichten, unter Beachtung der Vorschriften der LBO.

3.) Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Im gesamten Baugebiet sind gemischte Flächen (Giebel rot oder braun verblendet, Traufenseiten andersfarbig) zugelassen.
Max. Sockelhöhe = 50 cm über O.K. Bordstein

GEME
RIEPS

Dachformen: Für das gesamte Baugebiet sind Satteldächer mit dkl. Eindeckung vorgesehen.

Dachneigung: 36° – 48°

4.) Einfriedigungen und Vorgärten

Einfriedigungen zur Straße aus max. 25 cm hohem massiven Sockel mit dahinter liegender Grünanpflanzung.
Torpfeiler u. Tore dürfen nicht höher als 90 cm sein.
Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücksflächen darf die Bepflanzungshöhe max. 0,70 m über O.K. Bordstein nicht überschreiten.

GEMEINDE RIEPSDORF KREIS OSTHOLSTEIN